

Clemens Thiele

Legal English Summer School in Oxford

vom 18. bis 31. Juli 1993

I. Allgemeines

„The English company law starts with *Salomon v. Salomon & Co. Ltd.* (1897)“. Jener Satz, mit dem ein Tutorium über englisches Gesellschaftsrecht eingeleitet wurde, spiegelt besser als jeder andere die zunächst exotisch anmutende Denkweise des englischen „Common Law“-Juristen wider. Diese dem studierenden oder schon praktizierenden Kontinentaleuropäer in zwei Wochen näherzubringen, ist Ziel der jährlich im Juli stattfindenden „**Legal English Summer School**“ (LESS) an der Oxford Brookes University. Doch nicht nur ein Einblick in ein anderes Rechtsdenken wird dem erstaunten „Non Common Law Lawyer“ geboten. Gleichzeitig ist dieser Rechtskurs eine gute Gelegenheit die eigenen (Schul-)Englischkenntnisse aufzufrischen und um fachspezifische Fremdsprachenfertigkeiten zu erweitern.

II. Teilnehmerkreis, Lehrprogramm, Zielsetzung und Aufbau des Kurses

Die Zahl von ca 55 Teilnehmern setzte sich fast ausschließlich aus österreichischen JusstudentInnen bzw schon graduierten JuristInnen vor allem von den Universitäten Graz und Wien zusammen. Nur drei Teilnehmerinnen kamen aus Holland, sodaß ein internationaler Meinungsaustausch nur sehr eingeschränkt stattfinden konnte.

Die Legal English Summer School (LESS) ist ein kombiniertes Sprach- und Fachprogramm, das Rechtsvorlesungen mit Seminarcharakter zu ausgewählten Themen, rechtsvergleichende Sprachübungen für die Berufspraxis österreichischer JuristInnen, einen Sprachkurs zum Thema „Business & Management“, Tutorien und rechtliche Diskussionen in Kleingruppen sowie Übungen zur Übersetzung von Rechtstexten bietet, wobei eine Exkursion nach London zu den dortigen Gerichten und Einrichtungen der Anwaltschaft, ein Bibliotheksbesuch und der Besuch von Gerichtsverhandlungen in Oxford inkludiert sind.

Die insgesamt ca 60 Unterrichtseinheiten wurden von Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 13 Uhr und nachmittags von 16.30 Uhr bis 18.30 Uhr, sowie am Samstag von 9 Uhr bis 13 Uhr abgehalten, wobei in der zweiten Woche die Nachmittagsvorlesungen erst um 17 Uhr begannen. Zwischen Vormittags- und Nachmittagsblock bestand die Möglichkeit, einkaufen zu gehen, Sehenswürdigkeiten zu besichtigen, Sport zu betreiben, etc.

Die Struktur des englischen Rechts hatte zur Folge, daß häufig Zivilrecht, Rechtsgeschichte, Prozeßrecht und Strafrecht miteinander verbunden werden mußten. Die Mehrheit der Dozenten stellte sich in der Wortwahl auf die Zuhörerschaft „vom Kontinent“ ein. Dennoch gelang eine erschöpfende Erläuterung aller termini technici in den Vorlesungen nicht immer. Meistens konnten jedoch in den noch am selben Tag mit denselben Dozenten stattfindenden Seminaren erläuternde Erklärungen nachgefragt werden.

Zwar ist in der Kürze der Zeit an eine auch nur annähernd erschöpfende Behandlung des Themas „English Law“ naturgemäß nicht zu denken, doch war das Bemühen der Veranstalter offensichtlich, jedes interessante Rechtsgebiet zumindest zu streifen, so zB „UK/EU Law – Differences“, „Maastricht Treaties – the Effects?“, „International Law and UN Sanctions“, „Some Aspects of EU Environmental Law“, „English Company Law – Latest Develop-

Clemens Thiele, Rechtsanwaltsanwarter in Salzburg.

ments“, „Criminal Law – Changes“, „English Contract Law“, „Tax Law“, etc. Der eindeutige Schwerpunkt der Vorlesungen lag diesmal im Bereich des Europarechts und konnte im Zuge einer Ende April in Graz stattfindenden Vorbesprechung (mit-)bestimmt werden. Es sollten – bedingt durch die bloß zweiwöchige Kursdauer – die Eigenarten des englischen Rechts vermittelt werden, was auch gelang. Wertvoll waren in diesem Zusammenhang auch die Besuche von Zivil- und Strafverhandlungen, in denen die Praxis der Rechtsfindung vor Ort studiert werden konnte und auch Gespräche mit englischen Juristen geführt wurden.

Es würde den Rahmen dieses Berichtes sprengen, auf inhaltliche Einzelheiten einzugehen, doch soll in Anknüpfung an das eingangs erwähnte Beispiel folgendes erwähnt werden:

Das englische Recht ist ein Fallrechtssystem. Gesetzliche Regelungen werden aber zunehmend – nicht zuletzt aufgrund der seit 1972 bestehende EU-Mitgliedschaft Englands – erlassen. Das englische Recht, wie es in England und Wales angewendet wird, hat tiefe historische Wurzeln. Königliche Gerichte hatten ihre Bezirke, die „circuits“, in denen sie reisten und nach einem Art Aktionensystem, dem ursprünglichen „Common Law“, Recht sprachen. Die römische „actio“ wurde zum englischen „writ“. Writs wurden von den königlichen Gerichten geschaffen. Die Existenz eines writ war die Voraussetzung für die Erlangbarkeit eines Rechts. Neben dem eng begrenzten Common Law entwickelte sich aus der Billigkeitsentscheidung des Königs in besonderen Härtefällen als Korrektur das „equity“-Recht. Es wurde durch des Königs Kanzler gesprochen. Später entwickelte es sich zu einer Rechtsordnung mit eigener Gerichtsbarkeit. In der englischen Rechtspraxis gibt es heute nur eine einheitliche Zivilklage. Unter Case Law wird das gesamte Richterrecht verstanden, das Common Law und equity einschließt. Oft wird jedoch auch Case Law mit Common Law gleichgesetzt und dem „statutory law“, dem gesetzten Recht des Parlamentes (zB The Criminal Justice Act 1988, Housing Act 1988, etc) gegenübergestellt. Anwendbares Recht ist aber immer die richterliche Auslegung. Wesentliches Element des englischen Rechts ist das Jury-System, dh es besteht ein Recht auf Verhandlung in Strafsachen vor einer „jury“, dh vor Laien, die nur über die Tatsachen, nicht über die Rechtsfragen mittels „verdict“ entscheiden.

Es ist zwar nicht unbedingt notwendig, doch sicherlich gewinnbringend, sich vor Kursbeginn in die Materie einzulesen. Hierzu seien insbesondere empfohlen: James, Introduction to English Law, 12. Aufl

(London 1990), Blumenwitz, Einführung in das angloamerikanische Recht, 5. Aufl (1994).

Die „lectures“ (Vorträge) werden von Wissenschaftlern wie von Praktikern zumeist auf typisch britische Art mit trockenem Humor durchgesetzt gehalten. Sämtliche Vorlesungen sind sowohl von hoher fachlicher Qualität als auch von einem nicht zu unterschätzenden Unterhaltungswert. Trotz des allgemein hohen Niveaus der Vortragenden sollen einige „highlights“ der hochkarätigen „visiting speakers“ hervorgehoben werden:

Daß ein englischer Richter einer Gruppe von interessierten (ausländischen) Juristen Rede und Antwort steht, ist auch für England keine Alltäglichkeit, wie uns die dortigen Tutoren versicherten, vor allem in Zeiten einer stärker werdenden Skepsis gegenüber dem demokratisch wenig legitimierten, da nicht direkt gewählten, Richterstand.

Der lebendige Vortrag eines englischen „barri-ster“, dem im Gegensatz zum „solicitor“ das „right of audience“ zusteht, dh das Recht des Anwalts vor (höheren) Gerichten plädieren zu dürfen, über den Aufgabenbereich und die Tätigkeit eines „Euro-Lawyer“ gestaltete sich äußerst interessant und horizonsweiternd.

Ein „guided visit“ in der nur ca 20 Gehminuten entfernten berühmten „Bodleian Library“ stand ebenfalls auf dem Programm. Es handelt sich um eine der ältesten und größten Bibliotheken des Landes. Allein (!) die „law collection“ umfaßt über 100.000 Bände auf über 31.000 m², darunter äußerst seltene und einmalige Ausgaben. Die Bibliothek genießt das „copyright privilege“, dh daß sie von jedem in Irland oder im Vereinigten Königreich verlegten Buch ein Freiemplar für ihre Sammlung erhält. Daher sind (fast) alle juristischen Bücher vorhanden. Beherbergt werden darüberhinaus noch umfangreiche Sammlungen aus den Common Law Ländern (von Australien bis USA) und aus West- und Osteuropa, sowie eine spezielle EU-Rechtsabteilung.

Vervollständigt wurde das wissenschaftliche Programm durch einen Ausflug in das Londoner Gerichtsviertel rund um „The Old Bailey“.

III. Das Freizeitprogramm

Das Freizeitprogramm ist vielfältig. Ausflüge in die nähere Umgebung Oxfords und ins nahegelegene London, das durch ein exzellentes Bussystem nahezu rund um die Uhr rasch erreichbar ist, sind genauso verlockend wie das örtliche Kultur- und Freizeitangebot Oxfords. Am Wochenende werden Ausflüge in die weitere Umgebung zB Bath, Bourne-

mouth, etc angeboten. Außerdem sollte jeder, der sich länger als einen Tag in Oxford aufhält, zumindest einmal seine Fähigkeit im „punting“ unter Beweis stellen. Hierbei handelt es sich um eine Bootsfahrt in den „meadows“, bei der statt zweier Ruder lediglich ein langer Stab benutzt wird, mit dem man sich auf dem Grund des Flusses abzustoßen hat. Unfreiwillige Bäder sind vorprogrammiert und werden von Schaulustigen auf Brücken und am Ufer des Flusses mit (Schaden-)Freude zur Kenntnis genommen. Eine Shakespeare-Aufführung in einer der Parkanlagen der altherwürdigen Colleges im Zentrum Oxfords darf man sich auf keinen Fall entgehen lassen.

Gesellschaftlicher Höhepunkt des Kurses ist die „farewell party“ am Ende des Kurses, die man nicht beschreiben, sondern nur erleben kann.

IV. Die Universität, Unterbringung, Organisatorisches

Die Teilnehmer sind in der zur Oxford Brookes University, dem ehemaligen „Oxford Polytechnic“, gehörigen Morell Hall untergebracht. Dadurch wird dem an Massenuniversitäten gewöhnten Studenten unserer Breiten die Möglichkeit geboten, das fremde englische Collegeleben kennenzulernen, zumindest was die Unterbringung und das familiäre Verhältnis der Lehrenden zu den Lernenden anbelangt.

Daß das gemeinsame Wohnen (und Essen) geradezu Bestandteil des englischen Studiums ist, läßt sich in den 2 Wochen des Kurses natürlich nur ansatzweise erfahren. Die einzelnen Wohneinheiten bieten Einzelzimmer, wobei jeweils bis zu sechs Personen pro Wohneinheit in den einstöckigen Blocks untergebracht sind. Die sanitären Anlagen und die Küche pro Wohneinheit werden gemeinsam benützt. Mittags besteht die Möglichkeit, in der nahegelegenen universitären Mensa oder einem Pub zu essen, bzw sich über einen Supermarkt selbst zu versorgen. Die spröde Funktionalität der Wohnräume, pro Zimmer ein Schreibtisch mit einem Bücherboard bei hervorragenden (Tages-)Lichtverhältnissen und ein Bett in unmittelbarer Reichweite, lassen für ein englisches Studium den Eindruck des Lernens und Schlafens entstehen.

Die Bewerbung zur Teilnahme an der LESS erfolgt spätestens ca 3 Monate vor Kursbeginn beim Internationalen Sprachzentrum in Graz. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vergibt für den Kurs Teilstipendien an StudentInnen. Nähere Informationen und die Bewerbungsunterlagen für den Kurs sind unter folgender Adresse erhältlich: ISZ – Internationales Sprachzentrum an der Universität Graz, 8010 Graz, Hauslabgasse 9/IV, Obmann: Univ.-Prof. Dr. Peter Bierbaumer.

V. Abschließendes

Die „Legal English Summer School“ in Oxford kann uneingeschränkt empfohlen werden. Sie stellt eine fachliche und persönliche Bereicherung dar und kann ua als „Schnupperkurs“ für ein eventuell angestrebtes LL.M Studium in England oder den Vereinigten Staaten angesehen werden. Bei der Bewältigung der erträglichen Studiengebühren von S 9750,- (inkl Unterbringung aber exkl Verpflegung, Stand 1993) empfiehlt es sich (allerdings nur für Studenten), ein Teilstipendium beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (Bewerbungsunterlagen beim Auslandsbüro der jeweiligen Stammuniversität erhältlich) zu beantragen.

Der Wert eines Kurses „vor Ort“, der auch Gelegenheit zu individuellen Gesprächen mit den Vortragenden bot, ist durch die noch so aufmerksame Lektüre eines Lehrbuches nicht zu ersetzen. Außerdem möchte ich sehr bezweifeln, daß man durch ein Lehrbuchstudium wirklich so viel Wissen behält wie nach interessanten Vorlesungen, die auf bestimmte (aktuelle oder sonst für den ausländischen Juristen interessante) Punkte konzentriert waren und wirklich fundierte Grundzüge des englischen Rechts vermitteln konnten. Nicht vergessen werden darf das immense kulturelle Angebot Oxfords (und Londons), das genügend Abwechslung zu den §§ bzw „cases“ bietet. Nicht zuletzt, da die Kosten des Kurses „reasonable“ sind, möchte ich die Teilnahme an der Legal English Summer School allen am ausländischen Recht Interessierten sehr empfehlen. Insbesondere für einen späteren England- oder USA-Aufenthalt kann der Kurs eine gute Vorbereitung sein.